



19/SN - 156/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

EINZELGESETZENTWURF	
Zl. 42	GE/19. 12
Datum: 11. NOV. 1992	
Verteilt 12. Nov. 1992	

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 122/92

H. Kasper

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-
marktförderungsgesetz geändert wird
Zl. 34.401/2-2/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir die Stellungnahme des Ausschus-
ses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und teilen mit,
daß sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dieser Stel-
lungnahme anschließt.

Wien, am 28. Oktober 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Dr. Schuppich

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 233/92
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. 28. APR. 1992fach, mitBeilagen
--

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAGRotenturmstraße 13
1010 WienFK Ref. Dr. ZANDL Verh. 28.4.
W, am 28.04.92 NC
Betrifft: Zl: 122/92
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert
wird - BegutachtungsverfahrenDie Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu dem ihr am 14.4.1992
zugekommenen Gesetzesentwurf nachstehende**S t e l l u n g n a h m e**

ab:

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR) muß Österreich die Richtlinie des Rates vom
17.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten
über Massenentlassungen (75/129/EWG) erfüllen.Der § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (alt, BGBl Nr. 31/1969
i.d.g.F. 685/1991) entspricht hinsichtlich des Geltungsbereiches und des
Umfanges der Verpflichtung der Arbeitgeber nicht den von den Richtlinien
gestellten Anforderungen.Der gewählte Lösungsvorschlag baut auf der bisherigen österreichischen
Rechtslage auf und verbessert diese im Sinne der Zielsetzung der
Richtlinie, den Schutz der Arbeitnehmer bei Massenkündigungen zu
verstärken.

Begrüßt wird die Einrichtung eines "Frühwarnsystems" im Gesetzesrang, insbesondere, daß bei der beabsichtigten Auflösung von Dienstverhältnissen bei einer größeren Zahl von Arbeitnehmern die jeweiligen Betriebsräte als Organe der Belegschaft benachrichtigt und konsultiert werden sollen.

Ebenso wird begrüßt, daß die Bestimmungen des § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes BGBl Nr. 22/1974 i.d.g.F. unberührt bleiben.

Ebenso wird begrüßt, daß die Rechtswirksamkeit von Kündigungen an die fristgerechte Anzeige beim zuständigen Arbeitsamt und die Zustimmung des Landesarbeitsamtes gebunden sind.

Als negativ wird allerdings bewertet, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Bestimmungen des § 25 KO kein Bedacht genommen wird.

Nach dem § 25 KO, der im Erkenntnis des OGH vom 16.2.1982 (siehe EvBl 1982/107 = Arb 10093 = JBL 1982, 663 = ZAS 1983, 107) als verfassungsrechtlich nicht bedenklich bezeichnet wurde, wird dem Masseverwalter die Möglichkeit eingeräumt Arbeitsverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigen Weise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.

Das außerordentliche Kündigungsrecht des Masseverwalters findet in den gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen (so etwa nach dem BAG) seine Grenzen.

Durch im § 45 a Zl. 5 normierten Beschränkungen, daß Kündigungen die zur Verringerung des Beschäftigungsstandes im Sinne des Absatz 1 führen rechtsunwirksam sind, wenn sie vor dem Einlangen der im Absatz 1 genannten Anzeige beim Arbeitsamt oder nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß § 8 ausgesprochen werden wird jedoch der Gehalt der im § 25 KO vorgesehenen außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit des Masseverwalters ausgehöhlt.

Es wird daher empfohlen entweder festzulegen, daß das außerordentliche Kündigungsrecht des Masseverwalters gemäß § 25 KO von dieser Regelung nicht berührt wird oder daß die notwendige Zustimmung des Landesarbeitsamtes durch die konkursbehördliche Genehmigung der Kündigung ersetzt wird.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände wird der vorgelegte Gesetzesentwurf daher grundsätzlich als positiv beurteilt. Mit Ausnahme der dargelegten Überlegungen bestehen daher keine Bedenken.

Begrüßt wird auch, daß die Umgehung der Verringerung des Beschäftigungsstandes durch fristlose Entlassung von Arbeitnehmern hintangehalten werden kann, da der vorliegende Gesetzesentwurf nur auf eine Verringerung des Beschäftigungsstandes abzielt wodurch sowohl Kündigungen als auch jede andere auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Dienstverhältnisses erfaßt werden.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird daher grundsätzlich als positiv beurteilt. Es bestehen dagegen keine Bedenken.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 23. April 1992



Der Präsident:

Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Rudolf Lemesch e.h.